

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, Postfach 10 11 03, 4000 Düsseldorf 1

An die Präsidentin des Landt Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT 11/2369

Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1 Telefon (0211) 871 1 Durchwahl (0211) 871 2458 Aktenzeichen - III A 1 - 10.10 - 851/93 (13)

!5 .Februar 1993

Betr.: Gesetzentwurf zur Änderung der Kommunalverfassung

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend überreiche ich eine Stellungnahme der Hauptverwaltungsbeamten aus den Kreisen Herford und Minden-Lübbecke zu den parlamentarischen Beratungen des o.g. Gesetzentwurfs.

Diese Stellungnahme wurde mir von Herrn Abgeordneten Wilhelm Krömer zugeleitet. Dieser geht in seinem Schreiben davon aus, daß diese Stellungnahme den Fraktionen und allen Landtagsabgeordneten für die parlamentarische Beratung des Gesetzentwurfs zur Verfügung gestellt wird.

Über die Weiterleitung der Stellungnahme an den Landtag habe ich den Herrn Abgeordneten entsprechend informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Schnoor)

Stellungnahme

von (bzw. der) Hauptverwaltungsbeamten aus den Kreisen Herford und Minden-Lübbecke zum Referentenentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung

- I. Kommunale Selbstverwaltung muß sich an rechtsstaatlichen und fachlichen Grundsätzen orientieren und effektiv und wirtschaftlich sein, wenn Bürger kommunale Dienstleistungen für sich vorhersehbar, qualitativ hochwertig und preiswert abrufen wollen. Entscheidungsabläufe müssen einfach, durchsichtig und nachvollziehbar sein, damit Bürger das Geschehen mitgestalten, zumindestens aber nachvollziehen können. Der Referentenentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung entspricht dieser Zielsetzung nicht.
 - Der Bürger hat keine Möglichkeit, zwischen Gemeindeausschußmitgliedern, die zentrale Steuerungsaufgaben wahrnehmen sollen und den "einfachen" Ratsmitgliedern zu unterscheiden.
 - 2. Die fachliche Vorbereitung von Ratssitzungen ist nach dem Referentenentwurf nicht sichergestellt. Das war nach bisherigem Recht anders, da Mindestanforderungen an die berufliche Qualifikation derjenigen gestellt waren, die Ratssitzungen vorbereiteten.
 - 3. Entscheidungswege werden länger, Zuständigkeit und Verantwortung fallen auseinander. Die Möglichkeit eines "doppelten Rückholrechtes" auch von einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung lassen für den Bürger nicht erkennen, wann sich welches Organ der Gemeinde mit seinen Anliegen beschäftigt.
 - 4. Kommunale Selbstverwaltung wird nach dem Änderungsentwurf auf jeden Fall teurer. Der Grundsatz der Ehrenamtlichkeit der kommunalen Selbstverwaltung wird durch die zunehmende Finanzierung des Ehrenamtes aus Steuermitteln denaturiert. Das gilt namentlich für die Zahlungen an Fraktionen aus Steuermitteln.

- II. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich auch für Umlageverbände wird für diese die gesetzliche Rechtfertigung darstellen, die Umlage dem jeweiligen Ausgabebedarf anzupassen. Auch das führt bei ohnehin enger werdenden finanziellen Spielräumen zu zusätzlichen Belastungen der kommunal gemeindlichen Haushalte. Insgesamt scheinen die kostenmäßigen Auswirkungen dieses Referentenentwurfs zur Änderung der Gemeindeordnung auf die kommunalen Haushalte nicht erfaßt worden zu sein.
- III. Die Einführung eines Gemeinde-/Stadtausschusses im Referentenentwurf ist rechtssystematisch mißlungen. Der Gemeindeausschuß ist im Kontext dieses Entwurfs ein "sinnloses Rudiment" des davor diskutierten Anderungsentwurfes. Das in der geltenden Gemeindeordnung bestehende Kräfteparallelogramm zwischen ehrenamtlichen Ratsmitgliedern und hauptamtlicher Verwaltung mit verteilten Rollen (Vorbereitung von Entscheidungen, Entscheidungen treffen, Ausführen von Entscheidungen, Kontrolle der Ausführung) wird aufgegeben. Stattdessen werden dem Gemeindeausschuß als Gremium weitreichende Zuständigkeiten eingeräumt, was zu Reibungen mit den Zuständigkeiten des Rates, der Fachausschüsse und der hauptamtlichen Verwaltung führt. Es ist unklar, ob die Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinde-/Stadtausschusses durch die Verwaltung oder etwa durch eine eigene Geschäftsführung erfolgt. Verwaltungsverfahren werden zeitaufwendiger und im Ergebnis unvorhersehbar. Die Möglichkeit eines "doppelten Rückholrechtes" auch von einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung z. B. wird qualifizierte Bewerber für Leitungsfunktionen in der Verwaltung eher abschrecken.
- IV. Zusammenfassend ist festzustellen, daß nach dem Referentenentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung kommunale Selbstverwaltung schlechter und weniger effektiv als bisher funktioniert, zu unübersichtlich und zu teuer ist.

Ernst Otto Althaus Stadtdirektor Stadt Herford Herr Stadtdirektor Althaus ist bis zum 05.10.1992 zur Kur

Rolf Bemmann Stadtdirektor Stadt Löhne

Peter Brüning Stadtdirektor Stadt Enger

Werner Helmke Gemeindedirektor Gemeinde Kirchlengern

Gerhard Thees Stadtdirektor Stadt Bünde

Günter Hemminghaus Stadtdirektor Stadt Spenge

Klaus Korfsmeier Gemeindedirektor Gemeinde Hiddenhausen

Hermann Kölling Stadtdirektor Stadt Vlotho

Kurt Vogt Gemeindedirektor Gemeinde Rödinghausen

Vunn Helmbe

Gunty.

kommen Rolling

Kurf Atrif

Hans Wilhelm Stodollick Stadtdirektor Stadt Lübbecke Manfred Beermann Stadtdirektor Stadt Preußisch Oldendorf Rolf-Günter Brinkmann Stadtdirektor Stadt Minden Dr. Horst Eller Stadtdirektor Stadt Espelkamp Bernd Hachmann Stadtdirektor Stadt Rahden Reinhard Jasper Gemeindedirektor Gemeinde Hille Klaus-Walter Kröll Stadtdirektor Stadt Bad Oeynhausen Friedrich-Wilhelm Meier Gemeindedirektor Gemeinde Hüllhorst Lothar Ramrath Stadtdirektor Stadt Petershagen Gerd Seega Stadtdirektor Stadt Porta Westfalica

Ekkehardt Stauss

Gemeindedirektor Gemeinde Stemwede